

Stationspreissysteme unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle – Kammergericht folgt BGH

In den ersten Berufungsverhandlungen über die Stationspreisverfahren (2 U 17/09 Kart, 2 U 10/09 Kart) hat das Kammergericht die jüngeren Entscheidungen des LG Berlin zur Anwendbarkeit von § 315 BGB auf die Stationspreissysteme (SPS) bestätigt und damit älteren Urteilen aus Berlin die Grundlage entzogen. Die Berufungen der Wettbewerbsbahnen waren damit erfolgreich. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die DB Station & Service AG hatte noch kurz vor der heutigen mündlichen Berufungsverhandlung beim Kammergericht die Vorlage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof angeregt, weil sie meinte, dass die Anwendung der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB, wie noch vor etwa einem Jahr vom BGH im Zusammenhang mit Stornierungsentgelten der DB Netz AG bestätigt, mit Unionsrecht nicht vereinbar sei. Vorsorglich bat sie den Kartellsenat, ihr Hinweise für Unterlagen und Daten zu geben, die für eine etwaige Billigkeitskontrolle erforderlich seien.

In der mündlichen Verhandlung war die Frage nach der Vorlage beim EuGH überhaupt kein Thema mehr. Der Kartellsenat ließ sofort durchblicken, dass er dem BGH im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 315 BGB bei Infrastrukturnutzungsentgelten der Eisenbahnen (Urt. v. 18.10.2011 – KZR 18/10, Bestätigung von OLG Düsseldorf, Urt. v. 03.03.2010 – U Kart 16/09 –) folgen würde.

Gelegenheit zum (weiteren) Vortrag im Hinblick auf die die DB Station & Service AG

treffende Darlegungslast zur angeblichen Billigkeit der Stationspreise gab der Senat nicht. Die Klägerin habe bereits aufgrund des Streitstandes in erster Instanz die Relevanz der Vorgaben des § 315 BGB erkennen können. Da sie nichts vorgetragen habe, könne sie auch keine richterlichen Hinweise erwarten.

Kritik des Prozessbevollmächtigten der DB Station & Service AG quittierte der Vorsitzende des Kartellsenats damit, dass im Eisenbahnbereich ein hohes Gerechtigkeitsdefizit bestehe, dass das Regulierungssystem den Infrastrukturnutzern zumute. Aufgrund ihres nach wie vor bestehenden Monopols müsse die DB Station & Service AG mit ihrer Darlegungslast leben.

Mit der Entscheidung sind vereinzelt gebliebene Entscheidungen des LG Berlin überholt, die eine Billigkeitskontrolle des SPS 05 abgelehnt und ein Entscheidungsmonopol der Bundesnetzagentur angenommen haben.

Rechtsanwalt Dr. Brauner: *„Das Kammergericht bestätigt unsere Auffassung zur Billigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte.*



Damit steht fest, dass sich die Wettbewerbsbahnen auf die zahlreichen Unzulänglichkeiten der Stations-

preissysteme berufen können. Bisher ist es der DB Station & Service AG nicht gelungen, die dezierten Einwendungen der EVU, der Aufgabenträger und Verbände zu widerlegen.

Vergleichbare Beanstandungen gibt es mittlerweile auch zu den Entgelten auf Grundlage des SPS 2011. Erste gerichtliche Verfahren sind bereits anhängig. Das sollte für Aufgabenträger und EVU Anlass genug sein, mögliche Rückforderungsansprüche zu prüfen und rechtzeitig verjährungshemmende Schritte einzuleiten.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.